

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Standgeldern in der Gemeinde Jork**  
**(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Jork in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand des Standgeldes**

Für die Benutzung der für den Wochenmarkt in der Gemeinde Jork bestimmten Plätze wird ein Standgeld erhoben. Dies gilt nicht für den Markt beim Jorker Rathaus.

**§ 2**  
**Berechnung des Standgeldes**

Das Marktstandgeld für den Wochenmarkt beträgt 3,00 € pro laufenden Frontmeter des Standes.

Bei der Berechnung des Standgeldes wird die Frontlänge auf volle Meter nach oben aufgerundet. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag gerechnet.

Kommerzielle Stände im Rahmen von Sonderveranstaltungen haben einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

**§ 3**  
**Abrechnungsverfahren**

Das Standgeld wird monatlich berechnet. Für einen begonnenen Veranstaltungsmonat werden vier Marktwochen und bei einer 14-tägigen Beschickung zwei Marktwochen zugrunde gelegt.

Abmeldungen können nur für volle Monate berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des Berechnungsmonats schriftlich bei der Gemeinde Jork eingehen. Abmeldungen für kürzere Zeiträume sind grundsätzlich nicht möglich.

**§ 4**  
**Kosten für Stromverbrauch**

Die Kosten für den Stromverbrauch sind mit der Entrichtung des Standgeldes abgegolten.

**§ 5**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Das Standgeld für den Wochenmarkt ist per Lastschriftinzug oder Überweisung zu entrichten.

Das Standgeld ist fällig, sobald der Platz von einem Berechtigten eingenommen wird.

**§ 6  
Beitreibung der Gebühren**

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 7  
Gebühren- und Kostenschuldner**

Gebühren- und Kostenschuldner ist derjenige, der im eigenen Namen die Zuweisung eines Standplatzes beantragt sowie derjenige, für dessen Rechnung Waren feilgehalten bzw. Geschäfte betrieben werden. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14. April 2011 außer Kraft.

Jork, den 12. Dezember 2013

Gemeinde Jork  
gez. Gerd Hubert  
Bürgermeister